

**R.k. Pfarramt GRATKORN
Friedhofsverwaltung**

FRIEDHOFSDRDNUNG

Die Friedhofsordnung wird nachstehend auszugsweise verlautbart:

Die Friedhofsordnung für den öffentlichen römisch-katholischen Friedhof der Pfarre und des gemeindeeigenen öffentlichen Friedhofes, der vom r.k. Pfarramt Gratkorn mitverwaltet wird, liegt in der Pfarrkanzlei während der Kanzleistunden zur Einsichtnahme auf.

Mit Bezahlung der Grabgebühr verpflichtet sich der Grabberechtigte bzw. seine Angehörigen zur Einhaltung der Friedhofsordnung. Sie verpflichten sich u.a. auch, das Grab regelmäßig zu pflegen und das in Ihrem Eigentum stehende Grabdenkmal samt Zubehör bei Auflassen der Grabstelle zu entfernen (§ 7 Ziffer. 5.).

Arten der Grabstellen, besondere Bestimmungen (§ 4, 5):

- **Erdgräber: Sie werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.**
- **Unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse beträgt die Ruhezeit gerechnet ab 1. 1. des auf die Bestattung folgenden Jahres 15 Jahre.**
- **Die ab der Bestattung bis zum 1. 1. des folgenden Jahres liegenden Monate werden aliquot verrechnet, dadurch endet die Nutzung des Grabes immer an einem 31. 12.**
- **Wenn Grabflächen großteils mit Steinplatten oder Folien mit z. B. Kiesfüllung abgedeckt werden, verdoppelt sich die Ruhezeit (bei Urnenerdgräbern nicht).**
- **Danach ist ein Wiedererwerb für jeweils 10 Jahre grundsätzlich möglich.**
- **Urnenschächte dürfen in Zukunft nicht mehr ausgebaut werden.**
- **Bestehende Urnenschächte können belassen werden.**
- **Urnen aus biologisch abbaubarem Material können auch in großen Erdgräbern (ohne Urnenschacht) oder Grüften beigesetzt werden.**
- **Die in Erde beigesetzten Urnen haben aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.**
- **Grüfte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.**

Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege (§ 6):

(bzw. Vereinbarung mit Marktgemeinde Gratkorn vom 22.08.1994)

Einfachgräber sind in der Regel 2 m lang und 1 m breit.

Mehrfachgräber haben in der Breite das Vielfache eines Einfachgrabes zu betragen.

Urnenerdgräber haben 100 cm lang und 60 cm breit zu sein.

Grabtiefe: Grabungstiefe bei Neubelegung eines Grabes bzw. nach der Verwesungszeit mindestens 2,4 m; dadurch kann vor Ablauf der Verwesungszeit eine neuerliche Belegung erfolgen, dabei hat jedoch die Grabungstiefe 1,8 m zu betragen. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Grabungstiefe mindestens 0,5 m.

Breite der Wege:

am Pfarrfriedhof: zwischen den Gräbern wenn möglich 20 cm,
an der Längsrichtung (Grab zu Grab) ca. 60 cm

am Gemeindefriedhof: zwischen den Gräbern „Zwickel“, an der kurzen Seite
maximal 30 cm breit.

am Urnenfriedhof: zwischen den Gräbern 30 cm

*Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte
und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken.
Dies gilt sowohl für den Friedhof insgesamt als Ganzes, wie für jedes einzelne Grab.*

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber (§ 12): Jedes Grab muss gepflegt sein, bestehende Grabdenkmäler, Gruftbauten usw. dürfen nicht verwahrlosen. Nach der Beisetzung ist innerhalb von 12 Monaten der gepflegte Zustand wieder herzustellen, Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.

Die Grabdenkmäler haben den Grundsätzen der christlichen Lehre zu entsprechen, und sie sollen ein christliches Symbol zeigen, außer es handelt sich um Gräber Andersgläubiger. In der Ausgestaltung der Gräber ist auf die Pietät und das ästhetische Empfinden und die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes zu achten.

Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber (Grabdenkmäler) sind nachstehende Richtlinien zu beachten:

Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich!

Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Planes (Ansicht oder Aufriss) im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze 1:50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzuschauen.

Steinmetze dürfen mit ihren Arbeiten **erst nach Genehmigung des Planes** durch die Friedhofsverwaltung beginnen.

Alle Professionisten oder Firmen, die am Friedhof Arbeiten ausführen, sind

verpflichtet, ihre Tätigkeit vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen sowie überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich ihren Abfall wie Fundamentreste, alte, nicht mehr in Benutzung genommene Grabsteine, Bauschutt usw. auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten.

Bei genehmigten Grabdenkmälern wird von der Friedhofsverwaltung die dem genehmigten Plan entsprechende ordnungsgemäße Ausführung überprüft (Kommissionierung).

Einfassungen aus Naturstein können angelegt werden. Diese dürfen höchstens 8 cm über das tiefst gelegene Erdniveau (im Gemeindefriedhof nicht mehr als 3 cm über das Randleistenniveau) reichen, nicht breiter als 10 cm sein und müssen sich zur Gänze innerhalb der zugewiesenen Grabfläche befinden. Die Konturlinie (Länge) ist mit den Nachbargräbern abzustimmen und darf diese nicht überragen. Eisengitter, Holzzäune usw. sind nicht zulässig. Am Gemeindefriedhof sind die Breiten aller Gräber an den Randleisten markiert, sodass sich zwischen den Grabstellen an der Randleistenseite gleiche Abstände ergeben. Zum Grabdenkmal hin ergeben sich Zwickel, die auf beiden Seiten am Ende auch gleiche Abstände aufzuweisen haben.

Größe der Grabdenkmäler : (Grabsteine / gilt auch für Eisen- und Holzkreuze)

Gemeindefriedhof: Höhe : Einzel - und Mehrfachgräber:

Maximal 115 cm inklusive des Sockels ab Erdniveau

Urnengräber: 100 cm inklusive des Sockels ab Erdniveau

Breite: Einzelgrab: 85 cm

Doppelgrab: 135 cm

Urnengrab: 60 cm

Pfarrfriedhof: Die **Höhe** ergibt sich aus der der Nachbargräber (keinesfalls höher!)
Die **Breite** wie im Gemeindefriedhof.

Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen sind Eigentum der Grabberechtigten. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten zu erhalten und so zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Sie haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigung dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Berechtigten durchführen (§7).

Sträucher dürfen nicht in Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten der Grabberechtigten verpflichtet (§ 12 Abs. 9).

Erlöschen der Grabrechte (§ 11):

Werden nach einer schriftlichen Aufforderung zur Entrichtung der Gebühren die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, kann die Friedhofsverwaltung nach Verständigung und einer Fristsetzung (Bezahlung oder Entfernung des Grabdenkmals) über die Grabstelle frei verfügen und das Grabdenkmal, auf Kosten des Grabberechtigten entfernen lassen.

Dasselbe gilt auch für Gräber, die sich in einem sicherheitsgefährdeten Zustand befinden oder nicht gepflegt sind, oder wenn ein Grabdenkmal errichtet wird, das von der Friedhofsverwaltung nicht genehmigt wurde, oder bei nachhaltiger Verletzung der Friedhofsordnung.

In jedem Fall ist der Grabberechtigte bzw. sind seine Angehörigen verpflichtet, das Grabdenkmal samt Unterbau zu entfernen.

Verhalten am Friedhof (§ 13):

Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht.

Es ist daher insbesondere das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen, die Mitnahme von Hunden – ausgenommen Blindenhunde - u. dgl. verboten.

Abfälle von Grabschmuck dürfen nur in den hierfür aufgestellten Containern am Friedhofsplatz entsorgt werden. Auf die Trennung der Fraktionen ist zu achten.

Sanktionen (§ 20):


Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung können je nach Tatbestand gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Schritte unternommen werden.

Steinmetzen und anderen Professionisten kann bei wiederholten schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

Gratkorn, 31. März 2014



Für den Wirtschaftsrat:


Ing. Ernst Widmoser


Mag. P. Benedikt Fink OCist, Pfarrer